

Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Schleswig-Holstein

GI.Nr. 6645.7

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 24. Oktober 2022 - VIII 442 - 442 -

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Bürgerinnen und Bürger übernehmen im Rahmen ihres bürgerschaftlichen Engagements außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb des privaten Bereichs Verantwortung, und zwar nicht nur im Rahmen von Organisationen, Institutionen oder fest umrissenen Initiativen, sondern auch spontan, in zeitlich begrenzten Projekten oder in Netzwerken. Sie tragen durch aktives Handeln in den Bereichen Sport, Kultur, Umwelt, Soziales, Gesundheit, Politik und vieles mehr zum Gemeinwohl bei.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist ein Arbeitsschwerpunkt der Landesregierung. Der Stellenwert des bürgerschaftlichen Engagements soll aufgewertet und neue Impulse für die Verwirklichung einer Bürgergesellschaft gegeben werden.

Ziel staatlicher Engagementpolitik ist der Aufbau und die Unterstützung einer breiten, engagementfreundlichen Infrastruktur. Hierfür müssen die Rahmenbedingungen so ausgestaltet sein bzw. geschaffen werden, dass sich bürgerschaftliches Engagement entwickeln kann. Darüber hinaus soll eine Vielzahl von Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürger, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kommunen und Unternehmen ermutigt werden, sich stärker als bisher für bürgerschaftliches Engagement zu öffnen.

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für Projekte mit innovativem Charakter in Schleswig-Holstein, die modellhaft für andere erprobt werden sollen und zur Entwicklung einer engagementfreundlichen Infrastruktur und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement beitragen.

Dazu gehören insbesondere

- Fortbildungs- und Qualifizierungsprojekte,

- Erfahrungsaustausch für bürgerschaftlich Engagierte,
- Bildung von Netzwerken,
- Informationen über bürgerschaftliches Engagement.

3 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Gemeinden, Kreise und Ämter. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben, sie müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeiträge) sind als Deckungsmittel einzusetzen. Spenden für gemeinnützige Zwecke stellen eine Form des bürgerschaftlichen Engagements dar und werden als Eigenmittel anerkannt.

5.3 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. der Zuwendungsempfänger haben sich an den Ausgaben der beantragten Projekte zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 20 vom Hundert der tatsächlichen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Die Eigenbeteiligung kann bei Bedarf auch durch unbare Eigenleistungen bürgerschaftlich Engagierter nachgewiesen werden. Dabei wird die ehrenamtliche Eigenarbeit mit 15 Euro/Stunde bewertet.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu dokumentieren und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen. In einem Kurzbericht ist darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements erreicht wurde. Der Kurzbericht soll dazu auch Zahlenangaben enthalten (z.B. Anzahl der mitwirkenden Engagierten, Anzahl der Teilnehmenden/betreuten

Personen, Anzahl der Gruppen, Anzahl der Veranstaltungen, zeitlicher Ablauf der Maßnahme).

7 Verfahren

Anl.

- 7.1 Anträge sind dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein spätestens bis zum 15. November für das laufende Bewilligungsjahr nach dem Muster der Anlage zur Prüfung vorzulegen. Dem Antrag sind eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit dem Zweck zusammenhängenden Personal- und Sachausgaben im Einzelnen im Rahmen des Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist jeweils eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die geförderten Personal- und Sachausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind Zuwendungsgeber und Zweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen.
- 7.2 Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.4 Bei Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die in der Anlage 4 zu VV Nummer 13.2 zu § 44 LHO in Ziffer 2 c, d und h dargestellten Vereinfachungen.
- 7.5 Bei Zuwendungen an Kommunen bis zu 500.000 Euro gelten die in der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. November 2027.

Anlage
zu den Richtlinien über die
Vergabe von Fördermitteln
zur Stärkung des bürger-
schaftlichen Engagements

Antragsteller:

Name: _____
Straße: _____
Ort: _____

Ansprechpartner/-in: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Bankverbindung SEPA:

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 442
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel

**Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung
zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**

1. Fördermaßnahme (*kurze, eindeutige Beschreibung*):
2. Zielgruppe
3. Die Durchführung der Maßnahme ist in der Zeit vom / am _____
vorgesehen.
4. Es wird die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von _____ € beantragt.
5. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen _____ €.

Gliederung nach Ausgabengruppen:

(*ggf. Anlage*)

6. Finanzierungsplan:

Eigenmittel	_____	€
Beiträge oder andere Finanzierungsanteile Dritter	_____	€
anderweitige (beantragte) Förderungen	_____	€
	_____	€
	_____	€
nicht gedeckte Ausgaben	_____	€

7. Begründung:

Zur Maßnahme selbst (ausführliche Beschreibung, Zusammenhang zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, Darstellung des innovativen Charakters des Modellprojektes, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Planungsstand).

8. Der Antragsteller erklärt,

1. dass der Zuschuss ausschließlich für die oben genannte Maßnahme verwendet wird,
2. dass für diese Maßnahme - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln - weitere Zuwendungen nicht in Anspruch genommen bzw. nachgemeldet werden,
3. dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
4. dass die Ausgaben für dieses Projekt notwendig sind und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
5. dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt,
6. dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt / nicht berechtigt ist (nichtzutreffendes streichen).

Ort, Datum, Unterschrift